



**Ordnung  
des Instituts für angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Köln**

vom  
16.10.2003

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit die folgende Institutsordnung:

**§ 1  
Name und Aufgaben**

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit“, im Folgenden mit dem Akronym IMOS bezeichnet. Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung in der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln.

(2) Das IMOS dient im Bereich von „Sozialmanagement, Sozialwirtschaft, Sozialplanung und Soziale Dienste“ der angewandten interdisziplinären Forschung, dem Technologietransfer, der Lehre, dem Studium, der Alumnibildung und der wissenschaftlichen Weiterbildung in der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln. Auf der Grundlage von Forschungsergebnissen, von Erkenntnissen des Transfers wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis sowie von Erfahrungen aus der Praxis in die Lehre entwickelt es die Module zur Ausbildung von Studierenden und zur Weiterbildung von Praktiker/innen im Lehrbereich „Sozialmanagement, Sozialwirtschaft, Sozialplanung und Soziale Dienste“ weiter und sichert die entsprechenden Lehrangebote der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln im Grundstudium, im Hauptstudium und im Studienschwerpunkt „Sozialmanagement, Sozialwirtschaft, Sozialplanung und Soziale Dienste“ des Studiengangs Soziale Arbeit. In enger Kooperation mit Praktikerinnen und Praktikern konzipiert das IMOS Weiterbildungsangebote

(2) Die zentralen Aufgaben des IMOS bestehen in der Verantwortung von Vermittlungsleistungen im Lehrbereich „Sozialmanagement, Sozialwirtschaft, Sozialplanung und Soziale Dienste“ in der Ausbildung, in der Forschung und im Anwendungsbezug. Zur Sicherung einer zeitgemäßen inhaltlichen Qualität der Lehre im Lehrbereich „Sozialmanagement, Sozialwirtschaft, Sozialplanung und Soziale Dienste“ wird einerseits kontinuierliche Forschung durchgeführt und andererseits ein Erfahrungsaustausch organisiert, in dem Wissenschaft, Lehre und Praxis miteinander verbunden werden (Veröffentlichungen, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen).

**§ 2  
Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die in Absatz 2 aufgeführten Lehrkräfte für besondere Aufgaben. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und –professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. (Status v. Zweit- und Gasthörern analog zum bisherigen Absatz 1 Satz 1, letzter Satzteil, gestrichen)

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### **§ 4**

#### **Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren**

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### **§ 5**

#### **Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### **§ 6**

#### **Vorstand des Instituts**

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen ferner Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt teil. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nehmen mit beratender Stimme teil. Je angefangene Fünferzahl von Professorinnen oder Professoren im Vorstand soll je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen benannt werden. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften aus dem Kreis der als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Institut tätigen Studierenden und der in den Studiengängen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften eingeschriebenen Studierenden entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## **§ 7**

### **Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

## **§ 8**

### **Nutzung durch Dritte**

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Änderung der Institutsordnung**

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts für angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit vom 16.10.2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom

Der geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät für Angewandte  
Sozialwissenschaften

Anlage 1

## **Mitglieder des Instituts für angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit**

Biewers, Sandra, Dipl.-Soz.Päd.  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Bösebeck-Hoffmann, Dorothee, Dipl.-Soz.Päd.  
Lehrkraft für besondere Aufgaben

Hänschke, Katrin, Dipl.-Päd.  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Hofemann, Klaus Dr. rer. pol.  
Professor

Kohlhaas, Birgit, Dipl.-Ing.  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Nuß, Sandra, Dipl.-Soz.Päd.  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Peil, Stefan, Dipl.-Soz.Arb.  
Lehrkraft für besondere Aufgaben

Piepenstock, Wolfgang Dr. jur.  
Professor

Schubert, Herbert. Dr. phil. Dr. rer. hort. habil.  
Professor

Spieckermann, Holger, M.A.  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter